



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel. ++43-1-53115 202525  
Fax: ++43-1-53109 202690  
e-mail: dsk@dsk.gv.at  
DVR: 000027

GZ: DSK-K121.921/0007-DSK/2013

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Datenschutzbeschwerde (Auskunft, Inhaltmängel)  
[REDACTED]/Bundesanstalt Statistik Österreich  
Bescheid der Datenschutzkommission

Herrn  
[REDACTED]

z.Hd. ARGE Daten - öster. Ges. f. Datenschutz

Vorlaufstraße 5/Top 6  
1010 Wien

per RSb

(Statistik Austria zu 27/0-ZD/13)

## B E S C H E I D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Dr. GUNDAKER, Mag. HUTTERER, Mag. MAITZ-STRASSNIG und Mag. HEILEGGER sowie des Schriftführers Dr. SCHMIDL in ihrer Sitzung vom 10. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

## S p r u c h

Über die Beschwerde des [REDACTED] (Beschwerdeführer) aus [REDACTED], vertreten durch den Verein ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz in Wien, vom 19. Oktober 2012 gegen die Bundesanstalt Statistik Österreich (Beschwerdegegnerin) in Wien, wegen Verletzung im Recht auf Auskunft über eigene Daten in Folge inhaltlich mangelhafter, weil unvollständiger Beantwortung des Auskunftsverlangens vom 14. Februar 2012 durch Schreiben vom 10. April 2012 (betreffend insbesondere Daten der Volkszählung 2011 – Registerzählung) wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird, soweit der Beschwerdeführer begehrt, der Beschwerdegegnerin „aufzutragen, eine im Sinne des Auskunftsbegehrens

vollständige sowie gemäß § 26 DSG 2000 gesetzeskonforme Auskunft zu erteilen“, zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 3 Z 1, § 4 Z 1, § 26 Abs. 1 und 4, § 29 und § 31 Abs. 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, iVm § 4 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 des Registerzahlungsgesetzes (RegzG), BGBl. I Nr. 33/2006 idgF.

### B e g r ü n d u n g :

#### A. Vorbringen der Parteien

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner vom 19. Oktober 2012 datierenden und am selben Tag per Telefax bei der Datenschutzkommission eingelangten Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Auskunft dadurch, dass die Beschwerdegegnerin nicht über sämtliche Erhebungsmerkmale, die die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Registerzahlung ihn betreffend verarbeite, Auskunft erteilt habe. Er sei gemäß § 5 Abs. 5 RegzG von der Beschwerdegegnerin identifiziert worden. Somit sei ein Personenbezug zwischen dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (in weiterer Folge: bPK-AS) und Name und Adresse des Beschwerdeführers hergestellt worden. Auf diese Weise sei das bPK-AS hinsichtlich des Beschwerdeführers zu einem unmittelbar personenbezogenen Datum geworden, das zu beauskunften sei. Dies habe die Beschwerdegegnerin jedoch, trotz ausdrücklichen Auskunftsbegehrens, unter Hinweis auf die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung verweigert. Das bPK-AS sei bereits gelöscht worden. Diese Begründung erscheine dem Beschwerdeführer wegen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 2. Satz RegzG nicht überzeugend. Weiters seien die Angaben der Beschwerdegegnerin in Bezug auf gemäß § 5 Abs. 6 RegzG gemachte Datenübermittlungen widersprüchlich, und es fehlten klare Angaben in Bezug auf den Betrieb von Standardanwendungen und die darin verarbeiteten Daten des Beschwerdeführers. Zuletzt führe die Beschwerdegegnerin keinen Grund an, warum eine Identifikation des Beschwerdeführers gemäß § 5 Abs. 5 RegzG durchgeführt worden sei. „Die vom Antragsgegner beauskunfteten Daten scheinen allerdings weder unvollständig noch widersprüchlich wie dies gem. § 5 Abs. 2 und 3 Registerzahlungsgesetz für eine Identifikation des Antragstellers gefordert wäre und geben keinen Grund zum Anlass am Hauptwohnsitz des Antragsgegners zu zweifeln. Qualifiziert doch der Antragsgegner selbst die Adresse des Antragstellers als dessen Hauptwohnsitz. Dies sorgt für die Vermutung, dass der Antragsgegner eine unvollständige nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Auskunft erteilt hat.“ Der Beschwerdeführer stellte den Antrag, der

Beschwerdegegnerin die Erteilung einer vollständigen und gesetzeskonformen Auskunft durch Bescheid aufzutragen.

Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2013 dagegen vor, sie habe alle Merkmale, die gemäß RegzG zu erheben und zum Beschwerdeführer vorhanden seien, beauskunftet. Die Überprüfung der Daten der Registerzählung sei gemäß § 5 Abs. 4 RegzG deshalb erfolgt, da zum bPK des Beschwerdeführers von den Inhabern von Verwaltungsdaten nur die Daten des Zentralen Melderegisters übermittelt worden seien. Es sei aufgrund des Vergleiches von Basis- und Vergleichsdaten (§ 5 Abs. 2 und 3 RegzG) daher zweifelhaft gewesen, ob zum Stichtag der Registerzählung (31. Oktober 2011) ein Wohnsitz des Beschwerdeführers im Bundesgebiet noch aufrecht war. Es sei richtig, dass die Datensätze der Registerzählung in Verbindung mit den bPK-AS und den verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereichs aufbewahrt werden. Der Vorgang der Identifizierung erfolge aber getrennt von den Daten der Registerzählung, nach Erhalt von Name und Adresse des Beschwerdeführers sei die Verbindung zwischen diesen Daten und dem bPK gelöscht worden, sodass eine Auskunftserteilung über die zum Namen des Beschwerdeführers verarbeiteten bPK nicht mehr möglich sei. Für den Erhalt dieser Daten (vom zentralen Melderegister - ZMR) seien die verschlüsselten bPK gemäß § 5 Abs. 5 RegzG an das ZMR rückübermittelt worden. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer gerügten Auskunft zu Standardanwendungen habe man die Überprüfung im zumutbaren Ausmaß vorgenommen und keine Informationen gewinnen können, die auf das Vorhandensein von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers schließen ließen. Die Beschwerdegegnerin wies abschließend darauf hin, dass bei allen Personen mit einem Hauptwohnsitz, aber ohne Daten in einem anderen Verwaltungsregister in gleicher Weise verfahren worden sei.

Der Beschwerdeführer brachte nach Parteiengehör zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens mit Stellungnahme vom 18. März 2013 vor, die Äußerungen der Beschwerdegegnerin seien weiterhin widersprüchlich. Zum einen behauptete sie, „*dass die bPKs des Antragstellers gelöscht wurden.*“ Zum anderen verweise sie auf ihre Pflicht, gemäß § 6 Abs. 2 RegzG das bPK-AS des Beschwerdeführers sowie die verschlüsselten weiteren bPKs anderer Verwaltungsbereiche aufzubewahren. Aus der DVR-Meldung der Beschwerdegegnerin gehe hervor, dass sie bei Personen, die aufgrund des § 5 Abs. 5 RegzG identifiziert werden, neben Name, Geburtsdatum und Wohnadresse auch das bPK-AS verarbeite. Damit stehe „unzweifelhaft“ fest, dass das bPK-AS des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin verarbeitet werde. Das bPK-AS sei ein personenbezogenes Datum. Selbst in dem Fall, dass die Beschwerdegegnerin die Verbindung zwischen dem Namen des Beschwerdeführers und dem bPK-AS gelöscht habe, könnte diese Verbindung

doch jederzeit mit rechtlich zulässigen Mitteln wiederhergestellt werden, was im Zuge einer Ausübung des Auskunftsrechts zumutbar und geboten sei. Das Recht auf Auskunft gehe als Grundrecht den einfachgesetzlichen Bestimmungen des RegzG vor, auch sei dem RegzG keine Beschränkung des Auskunftsrechts zu entnehmen. In weiterer Folge wären auch sämtliche Daten, die mit dem bPK-AS verknüpft verarbeitet seien, zu beauskunften um dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Grundrechts auf Löschung und Richtigstellung von Daten zu ermöglichen.

### B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin das Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2012 gesetzmäßig beantwortet hat, insbesondere ob sie verpflichtet war, das dem Beschwerdeführer zugeordnete bPK-AS sowie damit verknüpfte Daten zu beauskunften.

### C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist mit einem Hauptwohnsitz in [REDACTED] gemeldet, entsprechende Daten sind im örtlichen Melderegister von [REDACTED] und im ZMR verarbeitet. Dies galt auch für den 31. Oktober 2011 (Stichtag für die Volkszählung)

Im Zuge der Volkszählung 2011, die erstmals als Registerzählung durchgeführt wurde, wurden diese Daten, ohne den Namen des Beschwerdeführers aber durch Verwendung des verschlüsselten bPK des Verwaltungsgebiets Meldewesen und des bPK-AS identifizierbar, vom Bundesministerium für Inneres als Basisdaten der Registerzählung an die Beschwerdegegnerin übermittelt.

Bei der Überprüfung für Zwecke der Qualitätssicherung wurde festgestellt, dass den Meldedaten des Hauptwohnsitzes des Beschwerdeführers keine weiteren Verwaltungsdaten zugeordnet werden konnten. Die Beschwerdegegnerin veranlasste daher zu [REDACTED] [REDACTED] die Identifizierung des Beschwerdeführers mit Hilfe des verwendeten bPK-AS und erhielt so den zum Meldedatensatz gehörigen Namen. Darauf wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Jänner 2012, ZI wie oben, von der Beschwerdegegnerin brieflich kontaktiert und um Angaben zum Bestehen des Hauptwohnsitzes ersucht.

Am 14. Februar 2012 ersuchte der Beschwerdeführer, vertreten durch den Verein ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, die Beschwerdegegnerin gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 um Auskunft (das Schreiben macht weiters, hier nicht gegenständliche Bedenken hinsichtlich der statistikrechtlichen Auskunftspflicht des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend). Die entscheidende Passage dabei lautet:

„Insbesondere ersuchen wir Sie um die Bekanntgabe des bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) sowie sämtlicher weiterer bPK's die zum Antragsteller gespeichert sind. Darüberhinaus ersuchen wir ausdrücklich um die Beauskunftung sämtlicher Daten die mit dem bPK-AS verknüpft sind darunter vor allem die im Rahmen der Registerzählung verarbeiteten Daten.

Gemäß § 5 Abs 5 Registerzählungsgesetz wurde Ihnen die Identität des Antragstellers zu den bei Ihnen im Rahmen der Registerzählung und mittels bPK-AS verknüpften Daten bekannt gegeben. Das bPK-AS des Antragstellers sowie sämtliche mit diesem, für jede Person eindeutigen, Personenkennzeichen verknüpften Daten stellen daher personenbezogene Daten gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 dar und sind gemäß § 26 DSG 2000 zu beauskunften.

Sofern Sie nicht meldepflichtige Standardanwendungen gemäß § 17 Abs 2 Z 6 DSG 2000 betreiben, teilen Sie uns gemäß § 23 DSG 2000 mit welche Standardanwendungen Sie vornehmen. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass sich dieses Auskunftsbegehren auch auf sämtliche betriebene Standardanwendungen bezieht.“

Mit Schreiben vom 10. April 2012, Zl. 44/0-ZD/12, erteilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die folgende datenschutzrechtliche Auskunft (Formatierungen und Tabellen nicht 1:1 wiedergegeben):

„Bezugnehmend auf die Anfrage des Antragstellers [REDACTED] vertreten durch die ARGE DATEN- Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, vom 14. Februar 2012 übermitteln wir Ihnen gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/199, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011, folgende Auskunft:

Angefragt:

[REDACTED]

Adresse:

[REDACTED]

I. Folgende Daten sind über den Antragsteller bei der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) gespeichert:

Registerzählung [Datenanwendung 119 Registerzählung – Aufarbeitung nach § 5 Registerzählungsgesetz, BGBl I Nr. 33/2006 im Datenverarbeitungsregister]:

*Zur Frage: Welche Daten speichern Sie über den Antragsteller?*

ORDNUNGSZAHL

[REDACTED]

FAMILIENNAME

[REDACTED]

VORNAME	████████
GEBURTSDATUM	████████
GESCHLECHT	Männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	████████
WOHNSITZQUALITÄT	H
GEMEINDEKENNZIFFER	██████
GEMEINDE	████████
POSTLEITZAHL	██████
STRASSE	████████
HAUSNUMMER	████
Datum des Eintreffens des Rückscheins	19.01.2012
Übernahmebestätigung des RSb-Briefs	16.01.2012
Übernahmebestätigung durch	████████

[Anmerkung: erklärende Fußnoten nicht wiedergegeben]

*Zur Frage: Woher stammen die Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem Antragsteller verarbeiten? Angabe jener Stellen, von denen Daten stammen.*

Gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 3 Registerzählungsgesetz hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse eine Befragung der Betroffenen durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde für das bPK-AS des Antragstellers der Familienname, Vorname sowie die aktuelle Wohnadresse vom Zentralen Melderegister zur Durchführung einer Befragung gemäß § 5 Registerzählungsgesetz angefordert.

*Zur Frage: An wen wurden personenbezogene Daten des Antragstellers übermittelt?*

An das Zentrale Melderegister wurden die verschlüsselten bPK-AS und bPK-ZP zur Bekanntgabe des Namens und der Adresse des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz übermittelt.

*Zur Frage: Zu welchem Zweck werden die Datenanwendungen betrieben?*

Zur Durchführung der Registerzählung 2011 gemäß Registerzählungsgesetz.

*Zur Frage: Aufgrund welcher Vertrags- bzw. Rechtsgrundlage werden die Daten verwendet?*

Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 in der geltenden Fassung.

*Zur Frage: Soweit die Daten im Rahmen eines Informationsverbundsystemes verwendet werden ersuchen wir Sie um Bekanntgabe der Geschäftszahl des entsprechenden Bescheides der Datenschutzkommission und um Bekanntgabe, ob Sie Betreiber des Informationsverbundsystemes sind und falls nicht, wer der Betreiber ist?*

Es liegt kein Informationsverbundsystem vor.

## II. Rechtsgrundlagen:

Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009.

## III. Empfängerkreise:

Es gibt keinen Empfänger bei dieser Datenanwendung. Ausnahme: Gemäß § 5 Abs. 6 Registerzählungsgesetz hat die Bundesanstalt den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben. Dem Einspruch kann eine schriftliche Erklärung des Betroffenen, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet zu haben, angeschlossen werden. Die Bundesanstalt hat ihre Entscheidung zu berichtigen, wenn der Einspruch schlüssig ist. Mit dem Einspruch vorgelegte rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidungen der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag sind jedoch für die Bundesanstalt bindend. Sie hat die Entscheidung über den Einspruch den Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

## IV. Zweck:

Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß der oben genannten Rechtsgrundlage.

## V. Bezüglich der weiterführenden Anfragen des Antragstellers

Die Bundesanstalt hat gemäß § 1 Abs. 1 Registerzählungsgesetz zum Stichtag 31. Oktober 2011 eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen. Zudem hat die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 7 Registerzählungsgesetz innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung die Zahl der zum Stichtag 31. Oktober 2011 mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürgern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 Registerzählungsgesetz festzustellen.

Ist zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse eine Befragung des Betroffenen durchzuführen. Die Betroffenen sind der Bundesanstalt gemäß § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz zur zweckdienlichen Auskunftserteilung verpflichtet. Die Befragung, ob jemand in Österreich gemäß der Definition des Meldegesetzes einen Hauptwohnsitz zum Stichtag 31. Oktober 2011 hatte, ist eine derartige zweckdienliche und zudem die einzige Anfrage an den Betroffenen und damit das gelindeste Mittel, um festzustellen, ob eine Person im Inland zur Wohnbevölkerung zählt oder nicht.

Da die bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Antragstellers nach Erhalt des Namens und der Adresse des Antragstellers durch das Zentrale Melderegister von der Bundesanstalt sofort gelöscht wurden, gibt es keine Möglichkeit, zum bereichsspezifischen Personenkennzeichen personenbezogene Auskünfte zu erteilen und die bereichsspezifischen Personenkennzeichen zum Antragsteller bekanntzugeben.

Es werden keine Daten aus der Datenanwendung an Dienstleister gemäß § 10 DSG zur Erbringung von Dienstleistungen überlassen.

Es werden keine Daten aus der Datenanwendung im Internationalen Datenverkehr verarbeitet.

Folgende Standardanwendungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 betreibt die Bundesanstalt Statistik Österreich:

SA001 Rechnungswesen und Logistik

SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke

SA029 Aktenverwaltung (Büroautomation)

Nach uns vorliegenden Informationen kommt der Antragsteller in keiner dieser Standardanwendungen oder sonstigen Datenanwendungen der Bundesanstalt vor.“

*Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der zitierten Urkunden, vorgelegt in Kopie vom Beschwerdeführer als Beilagen zur Beschwerde vom 19. Oktober 2012.*

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

### **„Grundrecht auf Datenschutz**

**§ 1.** (1) [...] (2) [...]

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manueller, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;“

§ 4 Z 1 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

### **„Definitionen**

**§ 4.** Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;“



§ 26 Abs. 1 und 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

### **„Auskunftsrecht**

**§ 26.** (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

(2) [...] (3) [...]

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswerber am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat.“

§ 29 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

### **„Die Rechte des Betroffenen bei der Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten**

**§ 29.** Die durch die §§ 26 bis 28 gewährten Rechte können nicht geltend gemacht werden, soweit nur indirekt personenbezogene Daten verwendet werden.“

§ 31 Abs. 1 und 7 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

### **„Beschwerde an die Datenschutzkommission**

**§ 31.** (1) Die Datenschutzkommission erkennt über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Auskunft nach § 26 oder nach § 50 Abs. 1 dritter Satz oder in ihrem Recht auf Darlegung einer automatisierten Einzelentscheidung nach § 49 Abs. 3 verletzt zu sein, soweit sich das Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) nicht auf die Verwendung von Daten für Akte im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit bezieht.

(2) [...] (6) [...]

(7) Soweit sich eine Beschwerde nach Abs. 1 oder 2 als berechtigt erweist, ist ihr Folge zu geben und die Rechtsverletzung festzustellen. Ist eine festgestellte Verletzung im Recht auf Auskunft (Abs. 1) einem Auftraggeber des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem auf Antrag zusätzlich die – allenfalls erneute – Reaktion auf das Auskunftsbegehren nach § 26 Abs. 4, 5 oder 10 in jenem Umfang aufzutragen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Soweit sich die Beschwerde als nicht berechtigt erweist, ist sie abzuweisen.“

Die §§ 4 bis 6 RegzG lauten (auszugsweise) samt Überschriften:

### **„Erhebungsart**

**§ 4.** (1) Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;
2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
  - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
  - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
  - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

### **Qualitätssicherung**

**§ 5.** (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die Basisdaten mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

[Tabelle der Vergleichsdaten nicht wiedergegeben]

(2) Scheinen die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 unvollständig, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist, wobei sich die Bundesanstalt zu diesem Zweck auch geeigneter Schätzverfahren nach anerkannten statistischen Methoden bedienen kann. Zur Verbesserung dieser Schätzverfahren hat die Bundesanstalt die mittels bPK-AS verknüpften Daten der Erwerbs- und Wohnungsstatistik heranzuziehen.

(3) Sind die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den Inhabern der widersprüchlichen Verwaltungsdaten und allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu berichtigen, wenn aufgrund der Sachverhalte, die den Vergleichsdaten zugrunde liegen, anzunehmen ist, dass die Vergleichsdaten richtig sind.

(4) Ist aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 2 und 3 zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 und § 4 das Kalenderdatum und die Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes der Betroffenen, allfällige Daten mit Auslandsbezug und bei Fremden den aufenthalts- oder asylrechtlichen Status bei den zuständigen Behörden zu erheben. Ist aufgrund

1. der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen,
2. des Auslandsbezugs oder fremdenrechtlichen Status der Betroffenen oder
3. der Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5

anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.

(5) Ist zur Ergänzung und Berichtigung der Basisdaten oder zur Analyse gemäß Abs. 4 eine Befragung der Betroffenen erforderlich, so haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten den Namen und die Adresse der Betroffenen der Bundesanstalt binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Die Betroffenen sind der Bundesanstalt zur zweckdienlichen Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Die Bundesanstalt hat den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG) in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherung gemäß Abs. 1 bis 5 oder aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben. Dem Einspruch kann eine schriftliche Erklärung des Betroffenen, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet zu haben, angeschlossen werden. Die Bundesanstalt hat ihre Entscheidung zu berichtigen, wenn der Einspruch schlüssig ist. Mit dem Einspruch vorgelegte rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidungen der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag sind jedoch für die Bundesanstalt bindend. Sie hat die Entscheidung über den Einspruch den Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

### **Durchführung der Erhebung**

**§ 6.** (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) unverzüglich für jene Personen, über die nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, für den betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereich die Erzeugung der bPK sowie die Erzeugung der bPK-AS als „Fremd-bPK“ zu beantragen, soweit derartige bPK noch nicht zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben die verschlüsselten bPK-AS für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 sowie die allenfalls für Abklärungen und Befragungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 notwendigen Datenübermittlungen haben jeweils verknüpft mit dem verschlüsselten bPK des betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereiches und dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der Hauptverband hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt hat das Verlangen gemäß Abs. 1 und auf Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass die Datenübermittlung innerhalb der von dem nach dem Erhebungsgegenstand zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegten Frist erfolgen kann. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens jedoch mit acht Monaten nach dem Stichtag gemäß § 1 festzulegen.

(5) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein sensibles Datum (§ 4 Z 2 DSG 2000) des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(6) Die Inhaber der Verwaltungsdaten haben bei der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ohne Verzug mitzuwirken.

(7) Bei der Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des Bildungsstandregisters gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 gilt § 9 Abs. 2, 2. Satz. Zu diesem Zweck darf die Bundesanstalt die gemäß § 10 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes verschlüsselten Sozialversicherungsnummern entschlüsseln.

(8) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, die Mitwirkung nach Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt durch das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG),
2. der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber erfolgt durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

3. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (§ 1 BRZ-GmbH) und
4. der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes erfolgt durch den Bundeskanzler, soweit die zentralen Personalverwaltungssysteme über die Bundesrechenzentrum GmbH oder einen anderen zentralen Dienstleister abgewickelt werden.

Zu diesem Zweck haben diese Dateninhaber die für die Erlangung der bPK notwendigen Daten sowie die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bundesrechenzentrum GmbH und dem Bundeskanzler zu überlassen (§ 4 Z 11 DSG 2000). Ist es zur Abklärung von Lücken und Widersprüchen in den Daten und zur Wohnsitzanalyse (§ 5 Abs. 4) erforderlich, hat die Bundesanstalt die Abklärung zusätzlich unmittelbar mit den Inhabern der betreffenden Verwaltungsdaten vorzunehmen. Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und c kann abweichend von Z 2 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.

(9) Die Daten gemäß Abs. 1 bis 4 sind auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die Datenübermittlungen und die Mitwirkungen bei der Registerzählung haben unentgeltlich zu erfolgen.“

## 2. rechtliche Schlussfolgerungen

Die Beschwerde hat sich als nicht berechtigt erwiesen, der gestellte Antrag ist in der vorliegenden Form überdies unzulässig.

### a) kein Recht auf Leistungsbescheid

Gemäß § 31 Abs. 7 DSG 2000 ist die Befugnis der Datenschutzkommission zur Bescheiderlassung im Beschwerdeverfahren auf Feststellungsbescheide beschränkt. Lediglich gegenüber Auftraggebern des privaten Bereichs kann in Fragen des Auskunftsrechts ein bescheidmäßiger (Leistungs-)Auftrag erlassen werden.

Als durch § 22 Abs. 1 bis 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, eingerichtete Anstalt öffentlichen Rechts zählt die Beschwerdegegnerin jedoch zu den Auftraggebern des öffentlichen Bereichs.

Der Antrag auf Erteilung eines Auftrags, eine gesetzmäßige Auskunft zu erteilen, war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

### b) in der Sache selbst – bPK-AS

Dem Beschwerdegegner ist es hier nicht gelungen, gesetzwidrige Mängel in der erteilten Auskunft aufzuzeigen.

So liegt kein Beweis dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin das bPK-AS, mit dessen Hilfe die Meldedaten identifiziert wurden, verknüpft mit diesen Meldedaten verarbeitet.

Aus dem Verweis auf die im Datenverarbeitungsregister eingetragene Meldung einer Datenanwendung für Zwecke der gesetzlich angeordneten Registerzählung (DAN: 0000043/119 Registerzählung - Aufarbeitung nach § 5 Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006), die tatsächlich eine personenbezogene Verwendung des bPK-AS vorsieht, ist für den Standpunkt des Beschwerdeführers nichts zu gewinnen.

Der gemeldete Inhalt einer Datenanwendung bildet nur die äußere Grenze des regelmäßigen Umfangs der Verwendung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck. Die registrierte Meldung ist weder konstitutiv für das Recht, die entsprechenden Daten zu verwenden, noch bildet sie einen Beweis, dass der Auftraggeber Daten eines bestimmten Betroffenen zu allen gemeldeten Datenarten verarbeitet.

Im Fall der Daten des Beschwerdeführers bezieht sich die personenbezogene Verwendung des bPK-AS nur auf den (kurzen) Zeitabschnitt von der (Rück-) Übermittlung der bPK an das ZMR und dem Erhalt des Namens des Beschwerdeführers. Für das weitere Befragungsverfahren wurde eine behördenübliche Geschäfts-/Ordnungszahl ( [REDACTED] ), diese war auch in der Auskunft enthalten) verwendet.

Aus dem Satz „Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.“ in § 6 Abs. 2 RegzG ist nicht der Schluss zu ziehen, dass diese Kennzeichen verknüpft mit dem Namen einer bestimmten Person abgespeichert werden dürfen. Die namentliche Identifizierung eines von der Registerzählung Betroffenen unter personenbezogener Verarbeitung des bPK-AS durfte im hier relevanten Sachverhalt vielmehr nur ausnahmsweise, zur Abklärung von Bedenken hinsichtlich der statistischen Qualität der Daten im Verfahren nach § 5 Abs. 2 bis 5 RegzG und zeitlich begrenzt erfolgen.

Diesbezüglich waren die Angaben der Beschwerdegegnerin daher glaubwürdig.

Es ist zwar richtig, wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass dieser Identifizierungsvorgang rein technisch-administrativ wiederholt werden könnte. Er übersieht dabei aber, dass dies, im Gegensatz zu seinem Vorbringen (Stellungnahme vom 18. März 2013), kein erlaubter, von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckter Vorgang wäre. Insofern steht der Beschwerdegegnerin kein rechtlich zulässiges Mittel zur Verfügung, um den direkten Personenbezug zwischen dem Beschwerdeführer und dem verwendeten bPK-AS (= die Identität von Beschwerdeführer und bPK-AS gemäß § 4 Z 1 letzter Halbsatz DSG 2000) neuerlich herzustellen. Das bPK-AS ist solcherart für die Beschwerdegegnerin derzeit

nur ein indirekt personenbezogenes Datum, das sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung weiter zu speichern hat.

Als indirekt personenbezogenes Datum unterliegt das bPK-AS aber gemäß § 29 DSG 2000 nicht dem Recht auf Auskunft. Die Beschwerdegegnerin hat die Auskunftserteilung damit hinsichtlich des bPK-AS mit zutreffenden Gründen abgelehnt.

c) In der Sache selbst – sonstiges Vorbringen

Hinsichtlich der Standardanwendungen hat die Beschwerdegegnerin eine Negativauskunft erteilt. Der Beschwerdeführer hat, außer allgemein formulierten Zweifeln, nichts vorgebracht, was diese Angaben in Zweifel ziehen könnte.

Was das Vorbringen angeht, die Angaben der Beschwerdegegnerin zu den Gründen des Qualitätssicherungsverfahrens (Erhebungen zum Bestehen eines Hauptwohnsitzes) seien unzureichend, so übersieht der Beschwerdeführer, dass eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft nicht zum Gegenstand hat, einen denkmöglichen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung zu überprüfen. Im Sinne des § 26 Abs. 1 DSG 2000 hat die Beschwerdegegnerin die Rechtsgrundlagen, auf die sie sich dabei berufen hat, jedenfalls korrekt angegeben.

d) Schlussfolgerung

Die Beschwerde war daher, soweit sie nicht zurückzuweisen war, als unbegründet abzuweisen.


### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden; bei ihrer Einbringung ist eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.

10. April 2013  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. SPENLING

Signaturwert	TLJzuSf6kj7NUh2bA+jrxmh+//SxWGe3eRRxyG/KNh/5pf4phagUolKEH6cfx5Yj3DK PeFf5F1SXVQ4dGlqe5U6clIOA0BivVITqwPeHK9j2ZcDUjr0OsqJx0wsxCOW/nqWz3b uwu/KHP5nZbMAj6GNGybhHQP29M8na/wQXwAI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-11T13:41:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	